# Referentenentwurf des BMJV für ein Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG-E)

13. August 2015

#### A. Einleitung

Der Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT) begrüßt den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) gewählten Ansatz, die Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheberund verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Onlinenutzung im Binnenmarkt, der sog. CRM-Richtlinie<sup>1</sup>, durch Schaffung eines neuen Rechtsakts, dem Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG), strukturiert umzusetzen.

Hervorzuheben ist insbesondere das erkennbare Bemühen, bewährte deutsche Mechanismen für Verwertungsgesellschaften aus dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhwahrnG) wie den Erlaubnis-, Wahrnehmungs- und Abschlusszwang zu übernehmen und damit fortbestehen zu lassen, jedenfalls soweit der Bereich der nicht-gebietsübergreifenden Rechtevergabe betroffen ist.

Gleichwohl möchten wir nachdrücklich dafür werben, den bestehenden Umsetzungsspielraum noch stärker dafür zu nutzen, der unstreitig vorhandenen Tendenz zur Fragmentierung der Rechtelizenzierung, die sich negativ auf die Innovationsfähigkeit und Medienvielfalt auswirkt, entgegen zu wirken. Gerade für den Rundfunk als größtem Anbieter von audio und audiovisuellen Mediendiensten und damit auch größtem Nachfrager der hierfür notwendigen Lizenzen ist ein einfaches Rechteclearing unabdingbar, da nur so die vom Endverbraucher – zu Recht – geforderte Vielfalt legaler und attraktiver (Online)Angebote gewährleistet werden kann.

Mit Blick auf die Vergütungspflicht für Geräte und Speichermedien hat das BMJV zwar das verfahrenstechnische Instrumentarium im Streitfalle unter anderem durch Vorsehen einer Sicherheitsleistung verfeinert. Jedoch wurde erneut in materiell-rechtlicher Hinsicht versäumt, die sich aus der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und anderer europäischer Gerichte zwingend ergebende Beteiligung der Sendeunternehmen an eben jener Pauschalvergütung/Leermedienabgabe in das Urheberrechtsgesetz (UrhG) zu überführen.

 $<sup>^{1} \</sup>underline{\text{http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0026&qid=1398860342393&fro} m=DE$ 

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Allein für Musikrechte zahlen die VPRT-Mitglieder rund 100 Mio. Euro jährlich.



### B. Zur Umsetzung der CRM-Richtlinie – VGG-E

Die Position wird vornehmlich die Vorgaben zum Außenverhältnis, zu den Repräsentationsvereinbarungen, Informationspflichten in Teil 2, Abschnitt 2 und der Anlage, den Teil 3, die Vorgaben zur Erlaubnis bzw. Anzeige in Teil 4 sowie die Schieds- und Gerichtsverfahren in Teil 5 beleuchten. Eine Kommentierung der Vorgaben zur internen Struktur der Verwertungseinrichtungen erfolgt nur, soweit dies unmittelbar im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung des VPRT oder seiner Mitgliedsunternehmen steht.

# 1. Die wesentlichen Punkte im Überblick

- Wahrnehmungszwang und GEMA-Vermutung: Das Kündigungsrecht des Berechtigten mit nur sechsmonatiger Kündigungsfrist darf die Geltung und den Umfang der langfristig geltenden Gesamtverträge nicht beeinträchtigen.
- Gesamtverträge und One-Stop-Shop: Der VPRT begrüßt, dass Gesamtverträge als wertvolles Institut beibehalten werden und ein One-Stop-Shop vorgesehen ist. Um einer weiteren Fragmentierung der Rechtelizenzierung entgegen zu treten, ist der bestehende Umsetzungsspielraum auszuschöpfen und im Rahmen dessen eine Anwendbarkeit für abhängige Verwertungseinrichtungen vorzusehen.
- Interimslösungen: Positiv zu bewerten ist, dass der VGG-E die funktionierende Praxis der Interimslösungen stützt. Sie sollte auch für Teil 3 Anwendung finden.
- Informationspflichten und Transparenz: Der VPRT begrüßt die Informationspflichten und setzt sich darüber hinaus dafür ein, dass Nutzer auf Anfrage auch über die Inhalte der Repräsentationsabkommen informiert werden. Zudem sollten die Transparenzvorgaben der Richtlinie zur Kostenaufschlüsselung wörtlich umgesetzt werden.
- Erlaubnispflicht und Aufsicht: Das effektivste Kontrollmittel, die Erlaubnis, sollte jedenfalls auch für abhängige Verwertungseinrichtungen gelten. Zudem sollte im Rahmen des Umsetzungsspielraums für anhängige Verwertungseinrichtungen, die in Deutschland tätig sind, deutsche Aufsicht, Schiedsstellen und Gerichte zuständig sein.
- Sicherheitsleistung und Schiedsstellenverfahren: Der VPRT begrüßt die Einführung der Experimentierklausel für neue Dienste. Um zügig neue Geschäftsmodelle verwirklichen zu können, sollte die Schiedsstelle auch über die Höhe der Sicherheitsleistung entscheiden können.



#### 2. Zu den Punkten im Einzelnen

#### Zu Teil 1 - §§ 2, 3, 4 VGG-E

Der VPRT begrüßt grundsätzlich, dass die CRM-Richtlinie und das die Richtlinie umsetzende VGG auch abhängige und unabhängige Verwertungseinrichtungen, mit denen der VPRT und seine Mitglieder ähnlich wie mit Verwertungsgesellschaften um unverzichtbares Musikrepertoire verhandeln, stärker als bisher in die Pflicht nimmt. Jedoch ist der in der Begründung bereits angelegte Gedanke, dass sich Verwertungsgesellschaften ihren Pflichten nicht durch Auslagerung von Tätigkeiten in abhängige Verwertungseinrichtungen entziehen können sollen, noch stärker zu konturieren.

Insbesondere zur Verringerung von Umgehungsmöglichkeiten sollte das Merkmal des "beherrscht wird" jedenfalls in der Begründung dahingehend konkretisiert werden, dass von einer Beherrschung im Sinne des Gesetzes bereits dann auszugehen ist, wenn zwischen Verwertungseinrichtung und Verwertungsgesellschaft ein Geschäftsbesorgungs- oder sonstiger Vertrag geschlossen wurde, der eine umfassende Inanspruchnahme von Leistungen/Ressourcen der Verwertungsgesellschaft vorsieht.

#### Zu Teil 2 - Abschnitt 1 - Innenverhältnis

#### Wahrnehmungszwang – §§ 9, 11, 12 VGG-E

Die Beibehaltung des Wahrnehmungszwangs in § 9 VGG-E bedeutet für Werkmittler/Nutzer, dass sie sich auch künftig grundlegend darauf verlassen können, dass Musikrepertoire von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen wird und die sog. "GEMA-Vermutung" weiterhin gilt. Für die Massennutzung von Musik durch Fernseh- und Hörfunkanbieter wird damit ein Rechteerwerb möglichst aus einer Hand praktiziert und ist auch dringend notwendig. Dies gilt insbesondere, um auch spontan vielfältige und damit tagesaktuelle Programme anbieten zu können.

Die gebotene Planungs- und Kalkulationssicherheit auf Nutzerseite darf durch das Kündigungsrecht des Berechtigten mit nur sechsmonatiger Kündigungsfrist (§ 12 VGG-E) nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Insbesondere ist durch eine entsprechende Ergänzung im Gesetz, jedenfalls aber in der Begründung, sicherzustellen, dass bestehende Gesamtverträge für ihre Vertragsdauer von einer Kündigung durch den Berechtigten nach Vertragsschluss nicht erfasst werden.

#### Transparente Geschäftsführung ohne Interessenskollision – § 21 VGG-E

Der VPRT begrüßt, dass der VGG-Entwurf in § 21 Absatz 2 und 4 VGG-E Vorgaben einführt, die Interessenskonflikte bei Vertretungsberechtigten der Verwertungseinrichtungen verhindern und Transparenz bei möglichen Konfliktfeldern schaffen soll.



#### Getrennte Konten - § 24 VGG-E

Die Verpflichtung in § 24 VGG-E, eine getrennte Buchführung u.a. für Einnahmen zur Deckung der Verwaltungskosten durchzuführen, wird aus Sicht des VPRT die Transparenz und den Wettbewerb der Verwertungseinrichtungen mit Blick auf eine effiziente Verwaltung steigern.

# Zu Teil 2 - Abschnitt 1 - Außenverhältnis

#### Abschlusszwang - § 34 VGG-E

Der VPRT begrüßt, dass der Abschlusszwang zumindest für klassische Verwertungsgesellschaften sowie anhängige Verwertungseinrichtungen (arg ex § 3 Absatz 2 S. 1 VGG-E) bestehen bleibt, soweit es sich nicht um eine gebietsübergreifende Rechtevergabe handelt. Zudem bewertet der VPRT die "Experimentierklausel" in § 34 Absatz 2 VGG-E als positiv. Eine solche Klausel fördert eine zügige Einigung der Beteiligten und ermöglicht es, neue Geschäftsmodelle zügig am Markt zu testen.

#### Gesamtverträge – § 35 VGG-E

Eine zügige und verlässliche Einigung, insbesondere über Rechte an Musik zwischen Rechteinhabern und Nutzern, fördert die Innovation und lässt Verbraucher in den Genuss vielfältiger neuer Onlinedienste und Medienangebote kommen. Gesamtverträge spielen hier eine entscheidende Rolle: Rundfunksender sind Massennutzer von Musik.

Sie ermöglichen es den Verwertungseinrichtungen, gebündelt Rechte und Tarife zu verhandeln, statt – wie im Falle des VPRT – mehr als 150 Einzelverhandlungen führen zu müssen. Auch die VPRT-Mitglieder sparen auf diese Weise Transaktionskosten und erhalten mehr Raum für Investitionen in neue Inhalte oder Technologien. Die Richtlinie enthält dazu keine Vorgaben.

Der VPRT begrüßt daher ausdrücklich, dass das Institut der Gesamtverträge im VGG-E fortgeschrieben wird.

In diesem Zusammenhang ist auch der in § 35 Absatz 2 VGG-E intendierte "One-Stop-Shop" positiv zu bewerten, da insbesondere im Onlinebereich die einzelnen Gesamtvertragsverhandlungen für die Nutzerseite bzw. deren Vereinigungen äußerst langwierig und schwierig sind. Der Entwurf sollte allerdings noch klarer hervorheben, dass Absatz 2 auch auf Verhandlungen zwischen Nutzervereinigungen und Tochtergesellschaften der Verwertungsgesellschaften (§ 3 VGG-E) Anwendung findet.



#### Hinterlegung – § 37 VGG-E

Der VPRT begrüßt, dass die Hinterlegung und die Zahlung unter Vorbehalt gleichwertig als Basis für Interimslösungen vorgesehen sind, um trotz Fehlens einer abschließenden Einigung über die Höhe der Vergütungsleistung eine zügige Rechtenutzung zu ermöglichen. Dies sollte grundsätzlich auch für multiterritoriale Rechtelizenzierung gelten. Die Ausnahme in § 60 VGG-E erscheint vor diesem Hintergrund kontraproduktiv. Denn die Ausgangslage bei der gebietsübergreifenden Rechtenutzung ist für die Parteien vergleichbar und insbesondere für die Verwertungsgesellschaften bzw. deren Berechtigte auch nicht nachteilig, zumal gerade in diesem Bereich von Richtlinien- bzw. Gesetzgeber eine beschleunigte Entwicklung und Etablierung neuer Angebote für den Endkunden eines der erklärten Ziele ist (arg ex § 34 Absatz 2 VGG-E).

Auf zweiter Stufe ist aus Nutzersicht dem Umstand vorzubeugen, dass gerade für neue Dienste überhöhte Tarife (sog. "Mondtarife") aufgerufen werden, die letztlich auch bei bestehender Hinterlegungsmöglichkeit einen zügigen Markteintritt neuer Geschäftsmodelle verhindern.

Der VPRT spricht sich daher nachdrücklich dafür aus, dass auch die Angemessenheit der Hinterlegungssumme (§ 37 Nummer 2 VGG-E) vor einem Schiedsgericht entsprechend den Regelungen für die Geräte und Leermedienabgaben in § 107 VGG-E überprüft und angepasst werden kann (siehe hierzu auch die Anmerkungen zu § 107 VGG-E). Dies könnte in § 37 Nummer 2 ergänzt oder als Nummer 3 klargestellt werden.

# Repräsentationsabkommen – Informationspflichten – § 47 VGG-E

Der VPRT heißt die Vorgaben zu Repräsentationsabkommen, insbesondere die Informationspflichten in § 47 Absatz 1 Nummer 1 VGG-E, willkommen. Denn eine verlässliche Informationspolitik zwischen den Verwertungseinrichtungen führt auch zu mehr Transparenz gegenüber Werkmittlern/Nutzern.

#### Informationspflichten auf Anfrage – § 55 VGG-E

Verhandlungen mit Verwertungsgesellschaften gestalten sich teilweise dann besonders schwierig, wenn Rechte, die über Repräsentationsabkommen wahrgenommen werden, lizenziert werden. Im Hinblick auf Online-Musikrechte ist es häufig unklar, welche Rechte die Verwertungsgesellschaft letztlich einräumen bzw. re-aggregieren kann.

Der VPRT würde es daher begrüßen, wenn Nutzern auf Anfrage der Wortlaut des jeweiligen Repräsentationsabkommens zur Verfügung gestellt würde. Nur so ist es den Nutzern möglich, sich im Bedarfsfall effektiv gegen Ansprüche von Urhebern, die Mitglied einer ausländischen Verwertungsgesellschaft sind, zu verteidigen.



#### Informationen für die Allgemeinheit, § 56 VGG-E

In § 56 Abs. 1 Nr. 4 VGG-E ist vorgesehen, dass die Verwertungsgesellschaft auf ihrer Internetseite die abgeschlossenen Gesamtverträge veröffentlichen muss. Im Kontext von § 55 VGG-E und mit Blick auf § 56 Nummer 10 VGG-E, aber auch aufgrund des reinen Wortlauts könnte dies so verstanden werden, als müsse der Gesamtvertrag vollständig, d. h. auch dessen Inhalt und nicht nur der Abschluss als solcher, auf der Seite veröffentlicht werden.

Dies stellt eine erhebliche Abweichung von der Richtlinie dar, die eine solch umfassende Veröffentlichungspflicht ganzer Vertragswerke gegenüber Jedermann, nicht kennt. Lediglich die Aufsicht hat in Wahrnehmung ihrer Wächterfunktion ein uneingeschränktes Einsichtnahmerecht. Zur Wahrung der gebotenen Transparenz scheint es daher geboten, aber auch ausreichend, wenn § 56 Nummer 4 VGG-E analog zu Nummer 10 nur "eine Aufstellung der von ihr geschlossenen Gesamtverträge" vorsieht.

### Transparenz der Kosten – Anhang, Nummer 2 b( aa) VGG-E

Der Anhang zur CRM-Richtlinie sieht in Nummer 2 lit. a) eine Kostenaufschlüsselung nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung vor und nennt dabei exemplarisch in der Klammer Hörfunk, Fernsehen, Onlinenutzung, Aufführung. Der VPRT spricht sich an dieser Stelle für eine wörtliche Umsetzung aus und regt an, den Text der Klammer in die VGG-Anlage, Nummer 2 lit. b) aa) und/oder bb) VGG-E einzufügen. Diese Klarstellung ist für die Komponisten und Sendeunternehmen von Bedeutung, da mit den von letzteren an die Verwertungsgesellschaften bezahlten Vergütungen nicht andere kostenintensivere Bereiche (quer)subventioniert werden sollten.

#### Teil 3 – Gebietsübergreifende Vergabe von Onlinerechten an Musikwerken

#### Nicht-anwendbare Vorschriften - § 60 Absatz 1 VGG-E

§ 60 VGG-E erklärt bestimmte Vorgaben des Gesetzes für die gebietsübergreifende Vergabe von Onlinerechten an Musikwerken für nicht anwendbar, u. a. den Wahrnehmungszwang, Abschlusszwang, die Möglichkeit, Gesamtverträge zu schließen und strittige Beträge zu hinterlegen. Wie bereits zu § 37 VGG-E ausgeführt, ist insbesondere der Ausschluss der Hinterlegungsmöglichkeit in § 60 VGG-E wenig zielführend und auch vor dem Hintergrund der Richtlinie nicht zwingend geboten, da hierdurch vielmehr der allseits gewünschte Beschleunigungseffekt bei der Einführung neuer Angebote für den Endkunden in den Markt unnötig erschwert wird. Auch wäre die Möglichkeit der Hinterlegung für die Verwertungsgesellschaften und deren Berechtigte mit keinem (Wettbewerbs-)Nachteil verbunden, sondern würde – im Gegenteil – für alle Beteiligten Planungs- und Rechtssicherheit herstellen.



Der VPRT plädiert daher dafür, § 37 VGG-E aus § 60 Absatz 2 VGG-E zu streichen.

Positiv anzumerken ist hingegen, dass die Experimentierklausel (§ 34 Absatz 2 VGG-E) für neuartige Nutzungen in diesem Bereich ebenfalls gilt.

## Ausnahme für Hörfunk- und Fernsehprogramme – § 74 VGG-E

Der VPRT begrüßt die wörtliche Übernahme von Artikel 32 CRM-Richtlinie, der die kollektive Rechtewahrnehmung für Onlinerechte an Musikwerken für Hörfunk- und Fernsehprogramme von den Vorgaben des Titels III der Richtlinie und Teil 3 des VGG-E ausnimmt. Sie sichert damit zumindest für die gebietsübergreifende Rechtevergabe die bestehende Lizenzierungspraxis der Verwertungsgesellschaften mit Rundfunksendern zu programmbegleitenden Onlinenutzungen ab.

#### **Teil 4 Aufsicht**

# **Erlaubnispflicht § 77 VGG-E**

Die CRM-Richtlinie fordert in Artikel 36, 37, 41 und 50 eine effektive Kontrolle. Sie enthält jedoch keine konkreten Ausführungen zur Frage der Erlaubnispflicht, verbietet diese wiederum auch nicht. Verwertungsgesellschaften tragen eine erhebliche finanzielle Verantwortung für ihre Mitglieder. Mit Blick auf eine effektive Kontrolle stellt die Zulassungspflicht am besten sicher, dass Verwertungsgesellschaften so konzipiert sind, dass Rechteinhaber durch Einbringen ihrer Rechte kein finanzielles Risiko eingehen und Einnahmen in verlässlichen Strukturen verwaltet werden. Zudem sorgt eine Erlaubnis dafür, dass Verwertungsgesellschaften gleichbehandelt werden. Für Nutzer steigert die Zulassung ebenfalls die Rechtssicherheit.

Der VPRT begrüßt, dass diese Pflicht im VGG-E beibehalten wird. Sie sollte im Rahmen des bestehenden Umsetzungsspielraums auch für alle Verwertungseinrichtungen, die in Deutschland *tätig* sind, gelten. Aus den gleichen Erwägungen heraus sollte auch die Erlaubnispflicht für Titel-III/Teil3-Gesellschaften (= Hubs) Geltung beanspruchen.

# Aufsicht über abhängige Verwertungseinrichtungen – § 90 VGG-E

§ 90 VGG-E sieht für abhängige Verwertungseinrichtungen Ausnahmen, u. a. von der Erlaubnispflicht, § 77 VGG-E, vor. Wie bereits zu § 77 VGG-E ausgeführt, ist die Erlaubnis der effektivste Kontrollmechanismus. Ausgehend davon, dass § 3 Abs. 2 VVG-E grundsätzlich selbst davon ausgeht, dass abhängige Verwertungseinrichtungen wie Verwertungsgesellschaften zu behandeln sind, erscheint die Ausnahme von der Erlaubnispflicht systematisch fraglich und im Übrigen



auch ausgehend von der Begründung wenig überzeugend. Dort stellt das BMJV selbst fest, dass nur "in der Regel" eine Kontrolle im Wege der mittelbaren Prüfung durch Aufsicht über die beteiligten Verwertungsgesellschaften erfolgen wird.

Dies erscheint jedoch nicht im Ansatz hinreichend, um einen vergleichbaren Kontrolleffekt, wie er einer vorherigen Erlaubnis inne wohnt, zu erzielen. Der VPRT vertritt daher die Auffassung, dass auch abhängige Verwertungseinrichtungen, die jedenfalls ihren Sitz im Inland haben oder – im Rahmen des Umsetzungsspielraums – im Inland tätig sind, der Erlaubnispflicht nach § 77 VGG-E unterstellt werden.

## Teil 5 - Schiedsstelle und gerichtliche Geltendmachung

#### Schiedsstelle - §§ 92 ff VGG-E

Das Schiedsstellenverfahren hat sich in Deutschland bewährt und wird auch in Zukunft dazu beitragen, zügig und sachkundig zu einer Einigung bei Tarifstreitigkeiten zu gelangen.

# Zuständigkeit für Streitfälle über die gebietsübergreifende Vergabe von Onlinerechten an Musikwerken – § 94 VGG-E

§ 94 VGG-E sieht vor, dass alle im "Inland ansässigen" Verwertungsgesellschaften der nationalen Schiedsstelle unterworfen werden. Aus Sicht der deutschen Werkmittler und mit Blick auf die enormen Rechtsverfolgungskosten in anderen Mitgliedstaaten wie z. B. Großbritannien sollte die deutsche Schiedsstelle im Rahmen des Umsetzungsspielraums für alle im "Inland *tätigen*" Verwertungsgesellschaften zuständig sein.

## Sicherheitsleistung - § 107 VGG-E

§ 92 VGG-E sieht vor, dass jeder Beteiligte einen Antrag vor der Schiedsstelle stellen kann. § 107 VGG-E geht davon aus, dass gewöhnlich die Verwertungsgesellschaft den Antrag auf Sicherheitsleistung stellt. Bei Streit über die Angemessenheit eines Tarifs können die Nutzer gemäß § 37 VGG-E eine gesetzliche Lizenz erlangen. Nach dieser Vorschrift gelten die Nutzungsrechte als eingeräumt, wenn die Vergütung

- 1. in Höhe des vom Nutzer anerkannten Betrages an die Verwertungsgesellschaft gezahlt worden ist und
- 2. in Höhe der darüber hinausgehenden Forderung der Verwertungsgesellschaft unter Vorbehalt an die Verwertungsgesellschaft gezahlt oder zu ihren Gunsten hinterlegt worden ist.



Problematisch ist dabei, dass die gemäß § 37 Nummer 2 VGG-E im Weiteren unter Vorbehalt zu zahlenden bzw. zu hinterlegenden Beträge zu unvertretbar hohen ad-hoc-Auszahlungen beim Nutzer führen und damit letztlich einen prohibitiven Effekt bewirken können, wenn die Verwertungsgesellschaft einen unangemessenen Tarif aufgestellt hat (vgl. auch die Ausführungen hierzu zu § 37 VGG-E, S. 5 der Position).

Zur Veranschaulichung verweisen wir auf das folgende Beispiel<sup>3</sup>:

Die GEMA hatte für einen dauerhaften Download eines Musikwerks auf einen Datenträger im Rahmen des Tarifs VR-OD2 eine Mindestvergütung von EUR 0,175 tariflich festgelegt. Die Schiedsstelle hat die Mindestvergütung lediglich in Höhe von EUR 0,091 für angemessen erachtet. Damit lag der von der GEMA zunächst aufgestellte Tarif mehr als 92 Prozent über dem von der Schiedsstelle als angemessen erachteten Tarifsatz. Der Start entsprechender neuer Angebote für den Endkunden wird durch diese Praxis letztlich verhindert.

Der VPRT schlägt daher vor, dass die Schiedsstelle im Rahmen von Einzelnutzerund Gesamtvertragsverfahren (§ 92 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 VGG-E) auf Antrag eines Nutzers oder einer Nutzervereinigung anordnen kann, dass statt des tariflich vorgesehenen und gemäß § 37 Nummer 2 VGG-E für die gesetzliche Lizenz zu entrichtenden/zu hinterlegenden Betrags eine angemessene Sicherheitsleistung zu erbringen ist. Damit wäre sichergestellt, dass die Nutzer nicht gezwungen werden, dauerhaft Vorbehaltszahlungen bzw. Hinterlegungen auf der Grundlage von offensichtlich unangemessenen Tarifen zu leisten.

#### Vorschlag des VPRT zu § 107 Absatz 6 (neu)

(6) In Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 1 und 3 kann die Schiedsstelle auf Antrag eines Nutzers oder einer Nutzervereinigung anordnen, dass statt des gemäß § 37 Nummer 2 zu entrichtenden Betrags eine angemessene Sicherheitsleistung zu leisten ist.

Die Absätze 2 bis 5 gelten mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

#### Gerichtliche Geltendmachung - § 128 VGG-E

Der VPRT begrüßt, dass § 128 VGG-E den Rechtsweg verkürzt. Auf diese Weise können Rechtsstreitigkeiten zügiger entschieden werden.

-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> ZUM 2010, 916



# C. Zur notwendigen Beteiligung der Sendeunternehmen an der Pauschalvergütung

Die Richtlinie 2001/29/EG sieht vor, dass Mitgliedstaaten, die Privatkopien zulassen, hierfür eine angemessene Vergütung für die Leistungsschutzberechtigten vorsehen müssen. Deutschland hat von der Ausnahme zum Schutz des Urheberrechts für das Recht auf Privatkopie, Artikel 5 der Richtlinie 201/29/EG, Gebrauch gemacht und gewährt eine Kompensation im Wege der Geräte und Speichermedienabgabe. Sendeunternehmen erhalten jedoch keinen derartigen "angemessenen Ausgleich", obwohl sie wie auch andere Leistungsschutzberechtigte, für die jedoch eine Beteiligung vorgesehen ist, durch die Möglichkeit der Privatkopie in ihrem Recht betroffen sind. Der VPRT fordert seit Jahren eine Beteiligung der Sendeunternehmen an der Pauschalvergütung und eine entsprechende Änderung des deutschen Urheberrechtsgesetzes.

Wie die jüngere Rechtsprechung des EuGH (u. a. EuGH, Urteil vom 21.10.2010, C-467/08 – Padawan; EuGH, Urteil vom 09.02.2012, C-277/10 – Luksan; EuGH, Urteil vom 27.06.2013, C-457/11-460/11 – VG ./. Kyocera) bestätigt hat, hat der Rechteinhaber einen Anspruch auf einen gerechten Ausgleich für die im Rahmen der Privatkopie erfolgte Nutzung und die hierdurch entstandenen wirtschaftlichen Nachteile. Auch der englische High Court hat unlängst die dortige Regelung zur Privatkopie für unzulässig erklärt, da diese keine Aussage darüber traf, wie Künstler und Rechteinhaber für die Privatkopien entschädigt werden (Court of Justice, 19/06/2015, British Academy of Songwriters and others vs. Secretary of State for Business, Innovation and Skills, Case No: CO/5444/2014)<sup>4</sup>.

Ausgehend von diesem Grundsatz, steht auch Sendeunternehmen eine Beteiligung an der Pauschalabgabe zu, da im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung verlustfreie Vervielfältigungen heute leichter denn je vorgenommen werden können und sog. PVR-Systeme sowie Internet-Videorecorder ihr Übriges dazu beitragen, dass die Refinanzierungsbasis der werbefinanzierten Privatsender eingeschränkt wird.

Dies vorangestellt verstößt die derzeitige Gesetzeslage in Deutschland mit dem Ausschluss der Sendeunternehmen von der Beteiligung an der Geräte- und Leermedienvergütung (§ 54 UrhG) gemäß § 87 Abs. 4 UrhG gegen die Vorgaben des europäischen Urheberrechts. Wegen des Gebots klarer Richtlinienumsetzung besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Die einfachste, systematisch konsistenteste, praktisch effektivste und daher aus unionsrechtlicher Perspektive für den deutschen Gesetzgeber sicherste Lösung zur Anpassung des deutschen Rechts an diese unionsrechtliche Vorgabe geht dahin, den letzten Teil des § 87 Abs. 4 UrhG zu streichen und so die grundsätzliche Beteiligung der Sendeunternehmen an der Geräte- und Leermedienvergütung sicherzustellen.

Der VPRT appelliert daher nochmals an das BMJV, die längst überfällige Beteiligung der Sendeunternehmen entsprechend gesetzlich zu verankern.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Abrufbar im Volltext unter <a href="https://www.judiciary.gov.uk/wp-content/uploads/2015/06/basca-v-sofs-bis-judgment.pdf">https://www.judiciary.gov.uk/wp-content/uploads/2015/06/basca-v-sofs-bis-judgment.pdf</a>.